

B e s c h l u s s v o r l a g e**TOP: Verfahren bei Schulleiterwahlen auf der Schulträgerseite****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**

Schulausschuss

21.11.2006

Hauptausschuss

27.11.2006

Rat der Stadt Lüdenscheid

11.12.2006

Beschlussvorschlag:

1. Als Mitglieder in der Schulkonferenz bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters werden benannt:

a) Stimmberechtigtes Mitglied

Bürgermeister Dieter Dzewas

Vertretung: Erster Beigeordneter Dr. Wolfgang Schröder

b) Beratende Mitglieder

aa) Vorsitzender des Schulausschusses Jens Voß

Vertretung: Stellv. Vorsitzender des Schulausschusses Rolf Breucker

bb) Ratsmitglied

Vertretung: Ratsmitglied

cc) Leiter des Schulverwaltungs- und Sportamtes Reinhard Merkschien

Vertretung: Stellv. Leiterin des Schulverwaltungs- und Sportamtes Kerstin Kotziers

Im Verhinderungsfall der Stimmberechtigten Mitglieder zu a) übt das beratende Mitglied zu b) cc) das Stimmrecht aus.

2. Wird dem Schulträger die Teilnahme am schulfachlichen Kolloquium eingeräumt, so werden folgende Personen in nachstehender Vertretungsfolge benannt:

Bürgermeister Dieter Dzewas

Erster Beigeordneter Dr. Wolfgang Schröder

Leiter Schulverwaltungs- und Sportamt Reinhard Merkschien

Begründung:

Das seit dem 01.08.2006 geltende Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) regelt in § 61 (sh. Anlage) die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

So entfällt das bisherige Vorschlagsrecht des Schulträgers, stattdessen wählt die Schulkonferenz gem. § 61 (2) SchulG die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Zur Wahrung der Schulträgerbelange hat der Städtetag NRW einen Verfahrensweg vorgeschlagen, der auch für die Stadt Lüdenscheid weitgehend übernommen werden kann. Im Folgenden sind die einzelnen Schritte aufgeführt:

1. Stellenausschreibung

Gem. § 61 (1) SchulG wird die Stellenausschreibung durch die Bezirksregierung mit Zustimmung des Schulträgers und der Schulkonferenz vorgenommen. Dabei sollte der Schulträger Einfluss auf den Inhalt der Ausschreibung dergestalt nehmen, dass die Bewerbungsunterlagen an den Schulträger weitergegeben werden und das Einverständnis der Bewerber/innen hierzu vorausgesetzt wird, sofern diese nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Schulfachliche Beurteilung

Das Ministerium hat den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt, die Beteiligung des Schulträgers bei der Auswahl der Bewerber/innen zu prüfen, evtl. durch Teilnahme am sog. schulfachlichen Kolloquium. Dies ist jedoch noch nicht entschieden. Sollte eine Teilnahme wie vorstehend ausgeführt möglich sein, so wird vorgeschlagen, die folgenden Personen in nachstehender Vertretungsfolge zu benennen:

Bürgermeister
Schuldezernent
Leiter Schulverwaltungs- und Sportamt

3. Auswahl der zur Wahl vorzuschlagenden Bewerber/innen

Die Auswahl der zur Wahl vorzuschlagenden Bewerber/innen – mind. zwei gem. § 61 (1) SchulG – erfolgt durch die Bezirksregierung.

4. Vorstellung der ausgewählten Bewerber/innen im Schulausschuss

Die von der Bezirksregierung ausgewählten Bewerber/innen – sh. 3 – können zur persönlichen Vorstellung in den Schulausschuss eingeladen werden. Die Einladung ist nicht verpflichtend, die Zustimmung der Bewerber/innen ist notwendig. Die persönliche Vorstellung ermöglicht dem Schulträger eine Meinungsbildung zur Ausübung des Stimmrechts in der Schulkonferenz sowie die Zustimmung zur Wahl bzw. Ausübung des Vetorechtes.

5. Benennung des/r stimmberechtigten Vertreters/in für die Schulkonferenz

§ 61 (2) SchulG sieht vor, dass der Schulträger in der Schulkonferenz bei der Schulleiterwahl durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist. Darüber hinaus sind bis zu drei weitere beratende Teilnehmer möglich; diese dürfen nicht der Schule angehören.

Nach Auffassung des Städtetages ist für die Benennung der Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz der Rat zuständig, da in diesem Fall nicht von einem Geschäft der laufenden Verwaltung ausgegangen wird.

Dem Schulträger ist freigestellt, welche/n Vertreter/in er in die Schulkonferenz entsendet.
Die Verwaltung schlägt vor,

- a) als stimmberechtigtes Mitglied
Bürgermeister
Vertretung: Schuldezernent

- b) als beratende Mitglieder
 - aa) Vorsitzender des Schulausschusses
Vertretung: Stellv. Vorsitzender des Schulausschusses

 - bb) Ratsmitglied
Vertretung: Ratsmitglied

 - cc) Leiter Schulverwaltungs- und Sportamt
Vertretung: Stellv. Leiterin des Schulverwaltungs- und Sportamtes

Im Verhinderungsfall der Mitglieder zu a) hat das Mitglied zu b) cc) das Stimmrecht.

Die Benennung erfolgt für die Legislaturperiode des Rates und umfasst alle Schulformen im Schulträgerbereich.

6. Schulleiterwahl

Der stimmberechtigte Vertreter des Schulträgers übt das Stimmrecht auf der Grundlage der Meinungsbildung im Schulausschuss aus. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass einerseits die Mitglieder der Schulkonferenz gem. § 62 (5) SchulG zwar an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, andererseits haben jedoch die unter 5. genannten stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse auszuführen.

7. Zustimmung zur Wahl oder Ausübung des Vetorechts

Entspricht die Wahl dem Votum im Schulausschuss, kann die Verwaltung der Bezirksregierung gegenüber die Zustimmung erteilen.

Falls ein/e anderer Bewerber/in gewählt wird, erfolgt eine erneute Beratung im Schulausschuss mit entsprechender Zustimmung zum/zur gewählten Bewerber/in oder aber die Ausübung des Vetorechtes innerhalb der vorgeschriebenen 8-Wochen-Frist. Das Vetorecht ist nicht zu begründen.

Lüdenscheid, den .11.2006

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter